Beitrags- und Gebühren-Ordnung

Beitrag

Rechtsgrundlage:

Der jährliche Innungsbeitrag setzt sich gemäß § 64 Abs. 2 der Satzung (Innungssatzung) vom 27. November 2025, durch die Handwerkskammer Karlsruhe genehmigt am 13. Januar 2026, aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen.

Höhe des Beitrags:

Der Grundbeitrag beträgt im Jahre 2027 für jeden Betrieb 42,00 €.

Der Zusatzbeitrag beträgt 35,00 € für jeden Beschäftigten (ohne Lehrlinge); Teilzeitbeschäftigte werden gemäß Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

Der Grundbeitrag soll ab dem Jahre 2028 jährlich um 3 % steigen.

Die Anzahl der Beschäftigten wird für eine Wahlperiode festgeschrieben.

Der Innungsbeitrag wird in den Jahren 2026, 2027, 2028 und 2029 gegenüber dem Vorjahr um maximal 12 % erhöht.

Der Beitrag für Gastmitglieder (§ 25 Abs. 3 Zfr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 4 der Satzung) wird ab dem Jahr 2027 auf 450,00 € festgeschrieben.

Durchlaufende Posten:

Die Innung zieht die Jahresbeiträge für den ZKF und den LIV ein.

Beitragsdarstellung:

Im Beitragsbescheid sind die einzelnen Komponenten der Beiträge für die Innung, des LIV und des ZKF aufgeschlüsselt darzustellen.

Rechnungsstellung:

Spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides des LIV´s sind die Beitragsbescheide der Innung per Post zu zustellen. Zahlungsziel ist Ende des nächsten Monats der Zustellung.

Gebühren

Rechtsgrundlage:

Nach § 25 der Innungssatzung kann die Innung – auch von Nichtmitgliedern – für das in Anspruch nehmen von Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung Gebühren erheben.

Höhe der Gebühren:

Prüfungsgebühr Teil I der Gesellenprüfung für Mitglieder	120,00 €
Prüfungsgebühr Teil I der Gesellenprüfung für Nichtmitglieder und Externe	200,00 €
Material, Aufgabensätze Teil I	230,00 €
Prüfungsgebühr Teil II der Gesellenprüfung für Mitglieder	210,00 €
Prüfungsgebühr Teil II der Gesellenprüfung für Nichtmitglieder und Externe	270,00 €
Material, Aufgabensätze Teil II Karosserie-Instandhaltung	380,00 €
Material, Aufgabensätze Teil II Fahrzeugbau	400,00 €
Antrag auf vorzeitige Zulassung zum Teil II	35,00 €
Gebühr für den Vorbereitungskurs auf den Teil II der GP für Mitglieder	100 %
Gebühr für den Vorbereitungskurs auf den Teil II der GP für Nichtmitglieder	150 %

Allgemeines

Erinnerung / Mahnung / Beitreibung:

Nach Ablauf des Zahlungszieles ist der Beitrag schriftlich mit neuerlichem Zahlungsziel Ende des Versandmonats zu erinnern. Die Erinnerung ist kostenfrei.

Nach erneutem Ablauf des Zahlungszieles ist der Beitrag mittels Einwurfeinschreibens mit einem 14-tägigen Zahlungsziel anzumahnen. Sowohl die Mahngebühr von 6,-- € als auch die Auslagen für das Porto des Einwurfeinschreibens sind vom Schuldner zu tragen.

Die danach rückständigen Beiträge sind nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beizutreiben. Der Schuldner hat die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens in Höhe von 30,-- € zu tragen.

Der Schuldner ist bei der Erinnerung auf die kostenpflichtige Mahnung; bei der Mahnung auf das kostenpflichtige Verwaltungszwangsverfahren hinzuweisen.

Das gleiche Procedere gilt für Gebühren; jedoch mit individuellen Zahlungszielen.

Stundung / Ratenzahlung / Erlass / Niederschlagung:

Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle kann der Beitrag oder die Gebühr gestundet bzw. Ratenzahlung vereinbart werden.

Beiträge und Gebühren können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand ganz oder teilweise erlassen bzw. niedergeschlagen werden.

Verjährung:

Die Festsetzungsverjährung beträgt 4 Jahre; die Zahlungsverjährung beträgt 5 Jahre.

In Kraft treten:

Diese Beitrags- und Gebühren-Ordnung wurde in der Vorstandssitzung am 19.08.2026 und in der Jahreshauptversammlung am 02.10.2026 beschlossen.

Friesenheim, den 02.10.2026

Rolf Mayer
Obermeister

Joachim Huber
Geschäftsführer